

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 27.04.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:55 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 22 anwesend, 3 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bayerische Gigabit-Richtlinie (BayGibitR); Festlegung Erschließungsgebiet und Einstieg in Auswahlverfahren
2. Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie für den Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz; Abgabe einer Stellungnahme
3. Baulandentwicklung; Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler über Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Stadtteils Loffeld
4. Vollzug der Gemeindeordnung(GO); Zulassung von Sitzungen im Hybridformat; Beschluss
5. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Bayerische Gigabit-Richtlinie (BayGibitR); Festlegung Erschließungsgebiet und Einstieg in Auswahlverfahren
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Am 10. Dez 2020 stellte Hr. Reuther vom Ingenieurbüro Reuther NetConsulting dem Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein in einer öffentlichen Sitzung die gemäß Bayerischer Gigabitrichtlinie förderfähigen Bereiche (FTTB-Ausbau) vor.

In der Sitzung am 27. Apr. 2021 wurden dem Stadtrat ein Vorschlag zum Erschließungsgebiet sowie die möglichen Fördermodelle von Herrn Reuther erläutert.

Bayerische Gigabitförderung (BayGibitR)

- Start der BayGibitR im weißen und grauen NGA-Fleck¹ am 02. März 2020
- Förderung defacto nur noch Glasfaseranschlüsse (FTTB)
- Geförderter Ausbau einzelner Parzellen soll vermieden werden (typ. „Vodafone“-Lücke)
- Hinweis: Backbone entlang bereits geförderter Trassen wird nicht gefördert
- Freie Wahl der Stadt: Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell Förderkonditionen (Gemeinden im RmbH)
- Fördersatz (max.): 90%
- Förderhöchstbetrag / Adresse im grauen NGA-Fleck: 6.000 € (zzgl. 9.000 € im weißen NGA-Fleck)
- Förderhöchstsumme: 8 Mio. €

¹grauer NGA-Fleck: nur ein NGA-fähiges Netz mit $\geq 30\text{MBit/s}$

Fördermodelle (grober Vergleich)

Thema/Modell	Wirtschaftlichkeitslücke	Beistellmodell	Betreibermodell
Netz bezahlt	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Netzeigentümer wird	Provider	Provider	Gemeinde
Ausbauzeitplan	Provider	Gemeinde	Gemeinde
Netz plant und baut	Provider	Gemeinde/Provider	Gemeinde/Provider
Netz betreibt	Provider	Provider	Provider
Jährliche Pacht erhält	Provider	Provider	Gemeinde
Zeiteinsatz Verwaltung beim Bau	gering	vertretbar	vertretbar
Zeiteinsatz Rathaus-MA im Betrieb	sehr niedrig	sehr niedrig	niedrig

Meinung R NC / Siegbert Reuther:

- Wirtschaftlichkeitslücke: „am wenigsten Arbeit“ - Chance „Zukunftsinfrastruktur in eigener Hand“ verschenkt
- Beistellmodell: (Gemeinde) Stadt macht die Arbeit - Zukunftsinfrastruktur schneller fertig, aber verschenkt
- Betreibermodell: kalkulierbare Herausforderung, Zukunftsinfrastruktur in eigenen Händen

Beim Betreibermodell bleibt die Stadt Netzeigentümer und der Netzbetrieb erfolgt komplett über den Betreiber (Regelung erfolgt über Vertrag). Bei der BayGibitR gehört der Stadt das Netz für alle Zeit, bei den Bundesfördermitteln gilt eine Eigentumsfrist von 20 Jahren.

Förderung in neun Modulen (Tl.1)

Modul 1: Technische IST-Erfassung (aktuelle Versorgung)

Input Gemeinde: Nutzungsart Gebäude - Gewerbe v Privat (Stand heute / absehbar)

Modul 2: Markterkundung

Modul 3: Ergebnis Markterkundung

Meilenstein: die förderfähigen Gebäude sind planerisch hausgenau bekannt

Ergebnis: Es sind 1.113 Gebäude förderfähig, davon 74 überwiegend gewerblich und 1.039 überwiegend privat genutzt.

Vorschlag Erschließungsgebiet

Neubanz, Hausen, Grundfeld, Wolfsdorf, Wiesen, Rothof, Horsdorf, Loffeld, Uetzing, Stublang, Frauendorf, Schwabthal, End, Krögelhof, Unnersdorf ca. 50 %, aktuell „halber Ort“ förderfähig (restlicher Ort mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ab 2023 förderfähig [mit Super-Vectoring versorgt])

- Schönbrunn nur ca. 5% förderfähig, Rest TV-Coax und damit längerfristig nicht förderfähig
- Unterzettlitz aktuell ca. 10% förderfähig, mit Super-Vectoring versorgt, Ausbau unwirtschaftlich (voraussichtlich ab 2023 zu 100% förderfähig)
- Nedensdorf aktuell nur ca. 5% förderfähig, mit Super-Vectoring versorgt, d.h. bis zu 250MBit/s buchbar Ausbau unwirtschaftlich (voraussichtlich ab 2023 zu 100% förderfähig)

Beschlussvorschlag:

Das Erschließungsgebiet wird gemäß der dem Beschluss beiliegenden Karte und Straßenliste festgelegt. Fördergrundlage ist die „Bayerische Gigabit Richtlinie, (BayGibitR)“, in Kraft getreten am 02.03.2020.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, in ein Auswahlverfahren „Betreibermodell“ gemäß Bayerischer Gigabit-Richtlinie (BayGibitR) einzusteigen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur gegebenen Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Nächste geplante Schritte:

1. Betreiberauswahl
2. Stadtrats-Beschluss zur Betreiberauswahl
3. Bauplanung und –ausschreibung (in enger Abstimmung mit dem künftigen Betreiber)
Hinweis: Betreibervertrag und Bauauftrag sind vorbehaltlich einer staatlichen Förderung (aufschiebende Wirkung)
4. Förderantrag /-bescheid
5. Genehmigung Betreibervertrag bei der Bundesnetzagentur
6. Fördersteckbrief
7. Bau des geförderten Netzes
8. Übergabe des gebauten Netzes an den Betreiber
9. Inbetriebnahme (abschnittsweise) und hoffentlich intensive Nutzung
10. Abschließende Projektbeschreibung

Vielleicht ist ein wirtschaftlicher Ausbau in der Zukunft in Schönbrunn auch eigenverantwortlich möglich, teilte StR Ziegler mit. Evtl. kann man in 2 Jahren noch einmal darüber nachdenken. Zurzeit wird der Anschluss über Coax in dem Stadtteil relativ wenig genutzt.

StR Ernst W. hatte einige Fragen zum Betreibermodell:

Gibt es bereits Erfahrungswerte von anderen Kommunen? Wer ist für die Wartungsarbeiten und die Reparaturen zuständig? Ist es ratsam, eine GmbH zu gründen? Nach Auskunft von Herrn Reuther wählten einige Kommunen im laufenden Förderverfahren das Betreibermodell (z.B. Altenkunstadt und Ebensfeld). Die Gemeinde Altendorf im Landkreis Bamberg hat bereits Er-

fahrungswerte im Betreibermodell für den Ortsteil Buttenheim. Sie sind sehr zufrieden. Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Provider zuständig, wenn dies entsprechend im Providervertrag festgelegt wurde. Herr Reuther empfahl die Beratung beim Steuerberater. Die Kommunen handhaben dies unterschiedlich.

Wenn die Stadt ein Neubaugebiet eigenwirtschaftlich erschließen würde, kämen dann zu den normalen Erschließungskosten für Wasser und Kanal pro Hausanschluss noch Kosten in Höhe von 6.000 € für den Gigabit-Ausbau auf die Eigentümer zu, interessierte StR Ernst W. Wenn die Stadt ein Neubaugebiet im Gigabit-Netzbereich erschließt, liegen die Kosten bei geschätzten ca. 2.000 bis 3.000 € pro Hauseigentümer, erklärte Herr Reuther.

StR Freitag interessierte, ob die Stadt das Netz für das neugeplante Baugebiet „Unterer Grasier Weg“ gleich über die BayGibitR erschließen könnte und falls dies nicht möglich wäre, wäre der Eigenausbau ohne Förderung für die Stadt wirtschaftlich. Nach Auskunft von Herrn Reuther ist dies „Eine Frage des Timings“. Die städt. Netzerschließung ist möglich, die Voraussetzung ist der abgeschlossene Betreibervertrag. Dafür ist eine Markterkundung notwendig. Die Wirtschaftlichkeit müsste geprüft werden. Dort gibt es noch keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Zweiter Bürgermeister Stich versprach das Thema „Unterer Grasier Weg“ aufzugreifen und Herrn Reuther zu bitten, sich die Angelegenheit genauer anzuschauen.

Hat die Buchungsrate später Einfluss auf den Pachtzins und was wird mit dem Kupfernetz, fragte StR Ziegler. Der Provider hat 2 Möglichkeiten, 1. er pachtet es als Ganzes oder 2. den Pachtzins pro Nutzung, erklärte Herr Reuther. Er empfahl, das Gebiet als Ganzes zu verpachten. Das Kupfernetz wird die Telekom voraussichtlich Ende der 30er Jahre abschalten, prognostizierte Herr Reuther.

Auf Anfrage von StR Dinkel, ob jeder Bürger auch beim ausgewählten Provider buchen muss, erklärte Herr Reuther, das dieser zum „open access“ verpflichtet ist. Die Provider schließen untereinander entsprechende Verträge, so dass der Bürger den Provider frei wählen kann.

Beschluss:

Das Erschließungsgebiet wird gemäß der dem Beschluss beiliegenden Karte und Straßenliste festgelegt. Fördergrundlage ist die „Bayerische Gigabit Richtlinie, (BayGibitR)“, in Kraft getreten am 02.03.2020.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, in ein Auswahlverfahren „Betreibermodell“ gemäß Bayerischer Gigabit-Richtlinie (BayGibitR) einzusteigen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur gegebenen Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie für den Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz; Abgabe einer Stellungnahme
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat ein Umsetzungskonzept über hydromorphologische Maßnahmen nach Maßgabe der EU-WRRL für den Flusskörper des Mains zwischen Kloster

Banz bis zur Regnitzmündung bei Bamberg erstellt. Ziel dabei ist, die natürliche Gewässerstruktur zu verbessern, die Biodiversität weiter zu erhöhen und nach Möglichkeit, den ursprünglichen Verlauf des im 19. Jahrhundert streckenweise begradigten Flusskörpers wiederherzustellen. Die im Konzept abgebildeten Maßnahmen sollen jeweils eine Art „Trittstein“ bilden, die nach Umsetzung dann eine Strahlwirkung stromauf- und abwärts erzeugen sollen.

Die Unterlagen mit entsprechenden Plansätzen wurden der Stadt mit Schreiben vom 18.01.2021 übermittelt. Der Stadt Bad Staffelstein wurde auf Antrag der Bauverwaltung eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme gewährt. Am 25.02.2021 fand eine Videokonferenz in dieser Angelegenheit statt, bei der das Konzept noch einmal erläutert wurde. Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge wurde mitgeteilt, dass die seitens der Träger öffentlicher Belange und Behörden abgegebenen Stellungnahmen in das Konzept eingearbeitet werden. Danach ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Nach dieser wird das Konzept der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorgelegt. Nach dortiger Genehmigung soll der erforderliche Grunderwerb abgewickelt und die jeweilige Ausführungsplanung ausgearbeitet werden. Erst danach soll mit der tatsächlichen Umsetzung begonnen werden.

Die im Stadtgebiet angedachten Maßnahmen beschränken sich auf kleinere Maßnahme im Bereich zwischen Schönbrunn/Unnersdorf sowie Nedensdorf/Wiesen, bei denen die dort vorhandenen Ufersicherungen rückgebaut und naturnah durch Kiesbänke bzw. Totholzeinbringung als Flachwasserzonen gestaltet werden sollen. Die beiden größeren Maßnahmen, die Aufweitung des Mains auf Höhe Ostsee bei Bad Staffelstein sowie die Flussverlängerung nach Kiesabbau zwischen Wiesen und Niederau, sind bereits Bestandteil anderweitiger Planungen und wurden in das Konzept mit übernommen.

Aus Sicht der Bauverwaltung konnte daher empfohlen werden, durch den Stadtrat die Kenntnisnahme des Konzepts beschließen zu lassen. Planungs- bzw. Entwicklungsziele der Stadt sind nach vorliegendem Verfahrensstand vorerst nicht berührt. Da seitens des Wasserwirtschaftsamtes noch eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung geplant ist, können deren Belange zu entsprechender Zeit noch vorgebracht werden. Auch die Stadt Bad Staffelstein könnte dann noch Einwendungen geltend machen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren auch die Ortsbeauftragten der betroffenen Stadtteile, für Nedensdorf Astrid Balzar und für Wiesen Karl Heinz Jäger, eingeladen.

Bauamtsleiter Hess stellte die geplanten Maßnahmen vor.

Bereich Schönbrunn bis Unnersdorf: Grunderwerb, Ufervegetation bzw. Ufergehölzsaum erhalten/weiterentwickeln, Punktuelle Maßnahmen durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (Störsteine, Totholz, Kieslaichplatz), massive Sicherung beseitigen, Gewässerprofil umgestalten, Ergänzende Maßnahmen (Strömungslenker)

Nedensdorf: massive Sicherung beseitigen, ergänzende Maßnahmen (Strömungslenker), - Gewässerprofil naturnah umgestalten, Ufersaum auflockern u. gestalten, Aue erhalten/pflegen

Wiesen: Maßnahmen durch Dritte - Gewässerprofil naturnah umgestalten

Spürbare Ergebnisse könnten ca. 3 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen wahrgenommen werden.

StR Ernst W. äußerte seine Bedenken. Seitdem 50 cm auf Staffelsteiner Seite aufgefüllt wurden, soll es zu verstärkten Hochwasserereignissen in Nedensdorf und Unnersdorf gekommen sein, wird in den betroffenen Stadtteilen erzählt. Wenn es nach Umsetzung der geplanten Maß-

nahmen zu einer höheren Hochwassergefahr für die Stadtteile am Main führen würde, ist er dagegen. Des Weiteren stört ihn der Kiesabbau. Nach seiner Ansicht werden die ausgebeuteten Bereiche nicht wieder richtig aufgefüllt, die zusätzliche Wasserfläche führt zu noch mehr Mücken und anderen Problemen. Die Stadt muss aufpassen, dass im Ergebnis nicht massive Beschwerden aus der Bevölkerung kommen. Wenn das Hochwasser bis an die Häuser reicht, ist das für ihn nicht in Ordnung.

Im Zuge der Planung schaut sich die Stadt jede Maßnahme einzeln an und nimmt dazu Stellung, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich. Beim Kiesabbau ist die Stadt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowieso gefragt.

Auf Anfrage von StR Ernst W. zur Bürgerbeteiligung teilte Bauamtsleiter Hess mit, dass die Bürgerbeteiligung jetzt im nächsten Schritt erfolgt. StR Ernst W. sieht die Stadt in der Mitverpflichtung, die Bevölkerung darauf hinzuweisen. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich wird die Bevölkerung „mitgenommen“, wenn die Planung für die konkreten Einzelmaßnahmen vorliegt.

StR Freitag findet die Maßnahmen sehr positiv auch im Hinblick auf unsere Urlaubsregion. Nach seiner Ansicht muss der Main mehr in die Breite gehen. Die Bevölkerung ist mit eingebunden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt das Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für den Flusskörper 2_F099 (Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz) zur Kenntnis. Planungs- bzw. Entwicklungsziele der Stadt sind nach vorliegendem Verfahrensstand vorerst nicht berührt. Die Stadt Bad Staffelstein behält sich jedoch vor, zu gegebener Zeit bei Änderungen bzw. Aktualisierungen des Konzeptes und im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen geltend zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

TOP 3	Baulandentwicklung; Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler über Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Stadtteils Loffeld
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Bei der Stadtverwaltung ist am 03.11.2020 der Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler über Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Stadtteils Loffeld (Anlage 1) eingegangen. Der angedachte Geltungsbereich, der in dem den Antrag beigefügte Lageplanauszug markiert wurde, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 796, Teilfl., 799/2, 799/Teilfl., 800, 801/Teilfl., 805/Teilfl. 806/Teilfl., 807/Teilfl., 808/Teilfl., alle Gemarkung Horsdorf, und eine Gesamtfläche von ca. 9.000 m², der sich südlich der Lauter vom vorhandenen Ortsrand nach Westen hin erstreckt. Die Erschließung soll über eine Brücke erfolgen, die ersatzweise für die vorhandene, sanierungsbedürftige Brücke vor dem Anwesen An der Lauter 33 errichtet werden soll. Der Antrag wurde durch die Bauverwaltung mit nachstehendem Ergebnis geprüft.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB haben sich Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln („Entwicklungsgebot“). Aktuell sind dort nur ca. 40% im östlichen Teil des angedachten Geltungsbereiches als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Darstellung der Restfläche erfolgt als „Fläche für die Landwirtschaft“. Bei der letzten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden für den Stadtteil Loffeld anderweitige Entwicklungspotenziale berücksichtigt, sodass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) mit beschlossen werden müsste.

Grundsätzlich stellt dies kein größeres Problem dar, da der Stadt Bad Staffelstein für ihr Hoheitsgebiet auch die Planungshoheit obliegt.

Ein Teil der beantragten Fläche ist bereits überplant. Der östliche Bereich des angedachten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich der bereits rechtskräftig erlassenen „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Loffeld – Peunt“. Im Bereich dieser Einbeziehungssatzung sind bereits sechs mögliche Bauplätze für Wohnhäuser festgesetzt, die über eine noch zu errichtende Brücke erschlossen werden sollen. Die Verkehrswege wurden dabei so konzipiert, dass die Erschließung innerhalb des Satzungsbereiches gesichert und auch weiterführend gewährleistet ist. Da hier somit schon Baurechte existieren, ist die nochmalige Überplanung nicht mehr erforderlich. Mit den Bauwerbern bestand zum Zeitpunkt des Satzungserlasses die Übereinkunft, die Kosten zur Errichtung der für die Erschließung notwendigen Brücke zu teilen. Die Zustimmung der Bauwerber steht jedoch noch aus.

Ferner lässt die eingeschränkte Tiefe des Geltungsbereichs mit durchschnittlich ca. 50 m nur eine einzeilige Bebauung zu, was folglich mit einem höheren Erschließungsaufwand für die Anlieger verbunden wäre.

Seitens der Bauverwaltung wird auch darauf hingewiesen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.09.2019 einen sog. „Selbstbindungsbeschluss“ gefasst hat, mit dem die vorrangige Entwicklung von Innenbereichspotentialen festgelegt wurde. Die Innenentwicklung wurde dabei weiter auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes definiert. Inwieweit die Aufstellung des Bebauungsplanes, wie beantragt, diesem Beschluss widersprechen würde und welche Konsequenzen sich daraus für eine Förderung im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt Außen“ ergeben, kann ohne Stellungnahme der Regierung von Oberfranken nicht beurteilt werden. Diese lag bei Ladungsschluss noch nicht vor.

Aus den vorstehend genannten Gründen wird seitens der Bauverwaltung empfohlen, den im Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler formulierten Beschlussvorschlag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Stadtteils Loffeld zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu fassen.

StR Ernst W. bedankte sich, dass der Antrag auf die Tagesordnung genommen wurde und erinnerte an die Behandlung der noch ausstehenden Anträge zur NO-Spange und Verkehrsberuhigung Lichtenfelser Straße, z.B. durch Pflanzkübel. Bürger haben die Flächen mit der Aussicht, dass dort gebaut werden kann, erworben. Nach seiner Ansicht sollte die Stadt dafür sorgen, dass junge Leute im Stadtgebiet bleiben. 2 Leute möchten dort bauen. Diese beiden sollen 50 % der zweispurigen Brückenkosten tragen, warum werden die Kosten nicht auf alle 4 Leute verteilt? Er wird die Angelegenheit wieder aufgreifen.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich läuft die Potentialanalyse seit Herbst letzten Jahres. Ein Gespräch mit der Städtebauförderung fand letzte Woche statt. Das Büro stellte den 1. Entwurf vor und die Unterlagen liegen Herrn Neuberger von der Städtebauförderung vor. Wäre das genannte Gebiet vor zwei Jahren in dem Flächennutzungsplan aufgenommen worden, gäbe es jetzt auch keine Probleme, erklärte er. Das Thema Brücke wurde im Bauausschuss vorgestellt und dieser entschied, wie man es sich vorstellen könnte.

StR Freitag erinnert daran, dass sich die Stadt mit 50 % an den Brückenkosten beteiligen würde. Die Interessenten hätten eine eigene Zufahrt geschaffen, die auch ihr Eigentum wäre.

StR Ernst W. wies daraufhin, dass eine zweispurige Brücke teurer als eine einspurige Brücke ist

und über diese Brücke 7 Grundstücke erschlossen werden können, aber nur 2 Bürger die Kosten tragen sollen. Nach seiner Ansicht ist das nicht richtig und zu einfach, zu sagen, wo anders haben die Eigentümer auch die Brücke auf eigene Kosten bezahlt.

StR Richter wies auf das neue Baulandmobilisierungsgesetz der Bundesregierung hin, das am 07.05.2021 in Kraft treten soll.

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt §13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach §10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“ Solange das Gesetz nicht gilt, kann das Thema nicht weiterverfolgt werden. Er schlug vor, die Angelegenheit in einigen Monaten noch einmal aufzugreifen. Die Quadratmeterhöchstgrenze von 10000 m² wäre zu beachten.

Nach Ansicht von Zweitem Bürgermeister Stich ist nicht das Gesetz das Problem sondern der Selbstbindungsbeschluss „Innen statt Außen“. Er wird den Hinweis zum Baulandmobilisierungsgesetz und dessen mögliche Auswirkung zur Prüfung an die Städtebauförderung geben.

Beschluss:

Ein Beschluss über den Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler über den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan am südwestlichen Rand des Stadtteiles Loffeld wird aufgrund der dargestellten Sachlage vorerst nicht gefasst.

Über den Antrag wird nach Eingang der noch ausstehenden Stellungnahme der Regierung von Oberfranken erneut entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Vollzug der Gemeindeordnung(GO); Zulassung von Sitzungen im Hybridformat; Beschluss
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Gemeindeordnung (GO) wurde durch Einfügen des Art. 47a „Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ geändert.

Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.

b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Tonübertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.
- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

StR Ernst W. begrüßte grundsätzlich die Möglichkeit zur Hybridsitzung, wenn es um Sitzungen geht, die in der Öffentlichkeit stattfinden. Nichtöffentliche Sitzungen hält er in den privaten Räumlichkeiten datenschutzrechtlich für problematisch und Beschlüsse könnten anfechtbar sein, wenn die Technik nicht funktioniert. Bei einem Ausfall der Technik darf nicht die Beweis-pflicht bei dem einzelnen StR liegen.

Nach Auskunft von StR Hagel sind öffentliche Sitzungen problematischer, weil die Teilnahme der Öffentlichkeit gewährleistet werden muss. Jeder StR hat dafür zu sorgen, dass keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, die nicht dafür bestimmt sind bzw. die vertraulich zu behandeln sind.

Auf Anfrage von StR Leicht zum technischen Aufwand erklärte Zweiter Bürgermeister Stich, dass der Aufwand hoch aber leistbar wäre, wenn es notwendig ist.

StR Freitag sieht die Möglichkeit zur Hybridsitzung positiv und verwies darauf, dass es sich nur um eine Sicherheitsmaßnahme handelt.

Wäre auch eine StR-Sitzung in Hybrid möglich, interessierte StR Ernst V. Auch eine StR-Sitzung ist möglich, erklärte Geschäftsleiter Hörath. Demzufolge wäre die Zuschaltung von StR-Mitgliedern möglich, wenn sich diese in Quarantäne befinden oder aufgrund einer Dienstreise nicht vor Ort an der Sitzung teilnehmen können, erkundigte sich StR Ernst V. Dem stimmte Zweiter Bürgermeister Stich zu. Sollte der Fall eintreten und sich ca. 10-12 StR-Mitglieder in Quarantäne befinden, dann wäre in diesen Wochen keine Präsenzsitzung durchführbar. Das Gremium sollte während dieser Zeit auch handlungsfähig sein.

Frau Balzar, Rektorin der Adam-Riese-Schule und Ortsbeauftragte von Nedensdorf, teilte ihre positiven Erfahrungen zu den zahlreichen Hybridbesprechungen mit, die sie aufgrund der Corona-Pandemie im schulischen Bereich führte. Sie bedankte sich bei der Stadt für die Schaf-

fung der technischen Voraussetzung, die gut und sicher funktioniert. Anfangs gab es auch in ihrem Kollegium Bedenken.

Ein StR verließ die Sitzung um 19:30 Uhr.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	2

TOP 5	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

StR Kerner regte im Hinblick auf günstige Baulandpreise an, den Bereich den CS Trans für ihren Neubau vorgesehen hatte, diesen im Rahmen einer Außenbereichssatzung als attraktives Wohngebiet zu erschließen, nachdem die Firma in Grundfeld ihre Planung nicht weiterverfolgt. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich befindet sich auch diese Fläche nicht im Flächennutzungsplan und somit gibt es ein ähnliches Problem aufgrund des Selbstbindungsbeschlusses wie in Loffeld. Außerdem ist dem Stadtrat offiziell nicht bekannt, dass der Bauwerber CS Trans seine Bauanfrage überhaupt zurückgezogen hat, erklärte StR Ernst W. Bis jetzt wurde auch keine Bauleitplanung genehmigt, teilte Zweiter Bürgermeister Stich mit. Er wird aber mit dem Bauwerber in dieser Angelegenheit Kontakt aufnehmen.

StR Freitag bittet um eine Festlegung für S-Pedelecs für die Nutzung bzw. Nichtnutzung normaler Radwege im Stadtgebiet. Zweiter Bürgermeister Stich sagte zu, die Angelegenheit zu besprechen, in welchem Gremium am besten darüber beraten wird, vermutlich in einer Verkehrsschau.